

Rudolstädter Gebührenordnung
für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen
(RuGebO Kita)
- Neufassung -
vom 27.08.2007

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – (Art. I des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), der §§ 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, GVBl. 2006 S. 51), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rudolstadt hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 05.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt.

§ 2
Gebührenpflicht

Die Stadt Rudolstadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes entsprechend § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rudolstadt.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind am 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig und entweder unbar oder in der Stadtkasse Rudolstadt, Markt 7 bar zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung dieser Gebühr direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen und tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an Brückentagen oder aus sonstigen Gründen (festgelegte Schließtage), geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Für Kinder im Alter von null bis zwei Jahren besteht erhöhter Betreuungsbedarf. Bis zu dem Monat, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet, gilt die Gebühr „0 - 2 Jahre“.
- (3) Die Gebühr für die Betreuung wird wie folgt erhoben:

Kind mit Kindergeldanspruch für das	0 – 2 Jahre		2 – 3 Jahre		ab 3 Jahre nur ganztags
	ganztags	halbtags (bis 12 Uhr)	ganztags	halbtags (bis 12 Uhr)	
älteste Kind	108,00 Euro	91,00 Euro	98,00 Euro	82,00 Euro	98,00 Euro
zweitälteste Kind	92,00 Euro	75,00 Euro	84,00 Euro	68,00 Euro	84,00 Euro
drittälteste Kind	70,00 Euro	61,00 Euro	63,00 Euro	55,00 Euro	63,00 Euro
viertälteste und weitere Kind	frei	frei	frei	frei	frei

- (4) Für gelegentliche Betreuung (Gastkinder) wird ein Tagessatz von 5 Euro erhoben.

- (5) Bei geringem Einkommen der Eltern oder sonstigen sozialen Härtefällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung durch das Jugendamt des Landkreises erfolgen. Näheres regelt der § 90 Abs. 3 KJHG.

§ 8

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflicht

- (1) Die Stadt Rudolstadt erlässt einen Bescheid, aus dem die monatliche Höhe der Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Kontoauszüge, Bescheid über Kindergeld) zu belegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist der Höchstbetrag der Benutzungsgebühr festzusetzen.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Stadt Rudolstadt unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderungen die dann maßgebliche Gebühr erhoben werden.

§ 9

Übergangsregelung Verpflegungsgebühren

- (1) Die Stadt Rudolstadt erhebt bis zum 31.12.2007 für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen eine Verpflegungsgebühr. Sie wird nach der Anwesenheit und der Nutzung der Versorgungsangebote berechnet.

Für das Mittagessen wird eine Gebühr von 1, 80 € je Kind und Tag erhoben.

Für weitere Versorgungsangebote in der Kindertageseinrichtung werden folgende Beträge je Kind und Tag erhoben:

Frühstück	0,30 €
Vesper	0,30 €
Milch/Getränke	0,15 €

Der Verpflegungsvertrag zwischen der Stadt Rudolstadt und dem Versorgungsunternehmen läuft zum 31.12.2007 aus.

- (2) Ab 01.01.2008 wird die Verpflegung der Kinder dadurch sichergestellt, dass in Abstimmung mit den Elternbeiräten ein Verpflegungsunternehmen, welches die Einrichtung versorgt, ausgesucht wird. Das Unternehmen rechnet jeweils direkt mit den Eltern die vereinbarte Verpflegungsleistung ab.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 13. März 2003 außer Kraft.

Rudolstadt, den 27.08.2007
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

- Siegel -